WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

max. GH MAXIMALE GEBÄUDEHÖHEN (in Meter über Normalnull)

max. TH MAXIMALE TRAUFHÖHEN (in Metrer über Normalnull)

BAUWEISE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ED EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER

VERKEHRSFLÄCHEN

GEHWEGFLÄCHE
FAHRBAHNFLÄCHE

GRÜNORDNUNG

PFF 1 PFLANZFESTSETZUNG 1 privat
Vorgartenfläche

PFF 2 PFLANZFESTSETZUNG 2 privat

PFF 3 PFLANZFESTSETZUNG 3 privat
öffentliche Grünfläche

PFF 4 PFLANZFESTSETZUNG 4 öffentlich
Gewässerrandstreifen

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

VON SICHTBEHINDERNDER NUTZUNG ÜBER
0,80 m HÖHE FREIZUHALTENDE FLÄCHE

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE

648 HÖHENSCHICHTLINIE

2 BAUPLATZZAHL

TRAFOSTATION

LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN NETZE BW

GEMEINDE: DENKINGEN

LANDKREIS: TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

HOZENBÜHL

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

M. 1: 1000

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GmbH
WILFRIED BAIKER ANDRÉ LEOPOLD
STADIONSTRASSE 27 78628 ROTTWEIL
Tel.: 0741 / 280 000-0 Fax: 0741 / 280 000-50

29.10.2019

GEMEINDE **DENKINGEN**

GEMARKUNG **DENKINGEN**

LANDKREIS **TUTTLINGEN**

SATZUNGEN

der Gemeinde Denkingen
über den Bebauungsplan
und die örtlichen Bauvorschriften

>>HOZENBÜHL<<

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 15.09.2020 auf der Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBI S. 582, ber. S.698) den gemäß § 10 (1) i.V. § 13b i. d. F. der Bek. vom 23.09.04 (BGB.IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBI. I. S. 586) aufgestellten Bebauungsplan **>>Hozenbühl<<** und die gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI S.358) aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet **>>Hozenbühl<<** jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1: 500 gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil M 1: 500 vom 31.03.2020
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 31.03.2020

§ 3

Beifügung zum Bebauungsplan

- die Begründung vom 31.03.2020

§ 4

Örtliche Bauvorschriften

- Die örtlichen Bauvorschriften vom 31.03.2020

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 7 LBO für den Geltungsbereich des Plangebiets **>>Hozenbühl<<** treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse vom 15.09.2020 in Kraft.

Ausgefertigt

Denkingen, den

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

GEMEINDE **DENKINGEN**

GEMARKUNG **DENKINGEN**

LANDKREIS **TUTTLINGEN**

B E B A U U N G S P L A N

>> HOZENBÜHL <<

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Zur Ergänzung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Lageplans werden folgende

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	**Rechtsgrundlagen**
2.	**Planungsrechtliche Festsetzungen**
2.1	Art der baulichen Nutzung
2.1.1	Allgemeines Wohngebiet
2.2	Nebenanlagen
2.3	Maß der baulichen Nutzung
2.4	Bauweise
2.5	Zahl der Vollgeschosse
2.6	Höhenbeschränkung für Hauptgebäude
2.7	Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten
2.8	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind
2.8.1	Sichtfelder
2.9	Herstellen von Verkehrsflächen
2.10	Kabelkästen
2.11	Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
2.11.1	Schonender Umgang mit Grund und Boden
2.11.2	Flächen mit möglichem Gefährdungspotential
2.12	Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und sonstigen Grünflächen
2.12.1	Allgemein
2.12.2	Pflanzfestsetzung PFF 1 >>privat<<
2.12.3	Pflanzfestsetzung PFF 2 >>privat<<
2.12.4	Pflanzfestsetzung PFF 3 >>öffentlich<<
2.12.5	Pflanzfestsetzung PFF 4 >>öffentlich<<
2.12.6	Pflanzbindung PFB >>privat<<
2.13	Flächen für Garagen
3.	**Nachrichtlich Übernahme, Denkmalschutz**
3.1	Archäologische Denkmalpflege

1. RECHTSGRUNDLAGEN

1.1 Baugesetzbuch in der Form der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I. S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I. S. 587)

1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786)

1.3 Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBI. I. S. 502), geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBI. I. S. 3465)

1.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (AVV über genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 16 Gewerbeordnung) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)

1.5 DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

1.6 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBI. S.797), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. I. S. 99, 104)

1.7 Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBI. S. 157), zuletzt geändert durch Art.11 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBI. S. 389, 441)

1.8 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBI. I. S.2531)

1.9 Bundes- Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I. S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBI. I. S. 440)

1.10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBI. I. S. 432)

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO + § 9 BauGB)

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet
(WA) - § 4 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- nicht störende Handwerksbetriebe

ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nicht zulässig sind:
gemäß § 1 (6) Nr.1 BauNVO

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nicht zulässig sind:
gemäß § 1 (5) BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

2.2 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) und (2) BauNVO sind auch außerhalb der ausgewiesenen Baufenster zulässig, sofern sie nicht anderen Festsetzung des Bebauungsplans sowie den örtlichen Bauvorschriften sowie landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Bestimmungen für den Geltungsbereich des Plangebietes entgegenstehen

Nicht zulässig sind:

- Hundezwinger zu gewerblichen Zuchtzwecken
- Oberirdische Gastankbehälter
- Gewächs-, Holzlager- und Gartenhäuser über 40 m³ umbauten Raum und/oder mehr als 2 Stück

2.3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Die Grund- und Geschossflächenzahlen sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

2.4 Bauweise
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Festgesetzt ist die >>offene Bauweise (o)<< mit Einzelhäusern, gem. Eintragung im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil).

2.5 Zahl der Vollgeschosse
(§ 9 (1) Nr.1 BauGB und §16 (2) BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

2.6 Höhenbeschränkung für Hauptgebäude

Die maximale Gebäudehöhe ist für jedes Grundstück in m über Normalnull (m.ü.NN) im zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird als Firsthöhe bzw. bei Dachformen ohne First als höchster Gebäudepunkt definiert.

2.7 Begrenzung der Anzahl von Wohneinheiten
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Für den gesamten Planbereich gilt:

- die Zahl der Wohneinheiten wird je Einzelhaus auf maximal drei festgesetzt.

2.8 Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.8.1 Sichtfelder

An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen wie z.B. Garagen, Nebenanlagen, Einfriedungen, Stellplätze, Aufschüttungen von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

2.9 Herstellen der Verkehrflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind, sind von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu dulden.
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, (Hinterbeton von Rand- und/oder Rabattensteinen) entlang den Grundstücken mit einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,8 m zu dulden.

2.10 Kabelkästen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im gesamten Plangebiet ist die Erstellung von Strom- und Fernmeldeverteilerkästen auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zu dulden.

2.11 Besondere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.11.1 Schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig sachgerecht zu lagern, Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken aufzubringen.

Im Bereich der Auftragsstellen ist der Oberboden vorher abzuschieben und nach Auftrag des kulturfähigen Unterbodens wieder sachgerecht aufzutragen.

2.11.2 Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen

Bereiche auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen. Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muss separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden.
Ableitungen aus Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

2.12 Flächen für das Anpflanzen und Unterhalten von Bäumen und Sträucher und sonstigen Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

2.12.1 Allgemein

- Steingärten sind nicht zulässig
- Generell ist auf eine insektenfreundliche Bepflanzung zu achten

2.12.2 Pflanzfestsetzung PFF 1 - >>privat<<

Vorgartenflächen

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Grundstücksflächen sind als begrünte Vorgartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Garagen, Carport, Stellplätze und Zufahrten sind in den Vorgartenflächen zulässig, haben sich aber in ihrer Größe unterzuordnen. Sie dürfen maximal 50% der Vorgartenfläche ausmachen. Die maximale Breite von Zufahrten liegt bei 6,0 m.

2.12.3 Pflanzfestsetzung PFF 2 - >>privat<<

Baumpflanzungen

Je Baugrundstück ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und bei Bedarf zu ersetzen. Die im Plan dargestellten Baumstandorte können den jeweiligen Situationen angepasst werden.

2.12.4 Pflanzfestsetzung PFF 3 - >>öffentlich<<

Öffentliche Grünflächen

Die mit PFF 3 bezeichneten Flächen sind als extensive Wiesenflächen anzulegen und maximal 2-mal pro Jahr zu mähen.

2.12.5 Pflanzfestsetzung PFF 4 - >>öffentlich<<

Gewässerrandstreifen

Die mit PFF 4 bezeichneten Flächen dienen dem Schutz des vorhandenen Gewässers. In diesen Flächen sind keinerlei bauliche Anlagen, Einfriedungen oder Geländeveränderungen zulässig. Die Flächen sind als Wiesenflächen zu erhalten.

2.12.6 **Pflanzbindung PFB >>privat<<**
Baumpflanzungen

Je angefangene 200 m² ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (mindestens 2. Ordnung) zu pflanzen. Die unter Ziffer 2.12.2 festgesetzten Baumpflanzungen können hier angerechnet werden.

2.13 Flächen für Garagen

- Erstgaragen müssen im Hauptgebäude untergebracht oder an das Hauptgebäude angebaut werden und sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen zulässig.

- Zusätzliche Zweit–Garagen sind freistehend und auch auf den nicht überbaubaren Flächen zulässig (unter Beachtung von Ziffer 2.8)

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, DENKMALSCHUTZ

(§ 9 (6) BauGB i.V. mit DSchG)

3.1 Archäologische Denkmalpflege

Im Planungsgebiet ist mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) ist mindestens 8 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (dies gilt auch für das Abschieben des Oberbodens) fernmündlich und schriftlich zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich die Archäologische Denkmalpflege eine Untersuchung des fraglichen Areals vor. In diesem Fall muss die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Dokumentation und Bergung eingeräumt werden. Weitere Funde im Zuge von Erdarbeiten sind gemäß § 20 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 zu melden.

Aufgestellt:
Denkingen, den 31.03.2020

.....
Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Denkingen, den

.....
Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

GEMEINDE DENKINGEN

GEMARKUNG DENKINGEN

LANDKREIS TUTTLINGEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS PLANGEBIET

>> HOZENBÜHL <<

beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB

Folgende

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt
1.	**Rechtsgrundlagen**
2.	**Örtliche Bauvorschriften**
2.1	Dachformen, Dachneigung

2.2 Außenantennen und Versorgungsleitungen
2.3 Auffüllungen und Abgrabungen
2.4 Einfriedungen
2.5 Garagen und Stellplätze
2.6 Werbeanlagen
2.7 Regenwasserrückhaltung

3. Hinweise
3.1 Kanalhausanschlüsse
3.2 Dränungen
3.3 Geotechnik

1. R E C H T S G R U N D L A G E N

1.1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 Dachformen, Dachneigungen
(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Dachformen und Dachneigungen sind freibleibend.

Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Solar– und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern und in Wandflächen zulässig.

Freistehende Solar – und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

2.2 Außenantennen und Versorgungsleitungen
(§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Festgesetzt ist:

- Strom- und Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Ausgenommen hiervon sind bereits bestehende Gebäude.

2.3 Auffüllungen und Abgrabungen
(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- Auffüllungen und Abgrabungen sind bis 1,0 m, außerhalb von Baugruben, zulässig.

- Über 1,0 m können Auffüllungen und Abgrabungen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies dem Angleichen von benachbarten Grundstücken dient

- Bezugspunkt dafür ist die mittlere Straßenhöhe (Straßenhöhe Mitte Grundstück der Ansichtsseite)

2.4 Einfriedungen
(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Zu landwirtschaftlichen Flächen sowie zu öffentlichen Verkehrsflächen ohne separaten Gehweg oder Sicherheitsstreifen ist mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten. Das Nachbarschaftsrecht ist generell zu beachten.

- **Entlang den Erschließungsstraßen und öffentlichen Wegen**
 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig. Sie sind mit Hecken oder Sträuchern einzugrünen. Lebende Einfriedungen (Hecken oder Sträucher) sind bis maximal 1,5 m zulässig.

- **Zwischen Nachbargrundstücken und dem Übergang zur freien Flur**
 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Sie sind mit Hecken oder Sträuchern einzugrünen. Lebende Einfriedungen (Hecke und Sträucher) sind bis maximal 1,5 m zulässig.

2.5 Garagen und Stellplätze
(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

- Je Wohneinheit sind zwei Garagenplätze oder sonstige Stellplätze anzulegen.

- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

- Stauräume vor Garagen können als Stellplätze angerechnet werden, wenn diese mindestens 5,0 m lang und 2,75 m breit sind.

2.6 Werbeanlagen
(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Lauf-, Wechsel- und/oder Blinklichtanlagen sind nicht zulässig.

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

2.7 Regenwasserrückhaltung

Je Baugrundstück sind mindestens 4 m³ Rückhaltevolumen mittels Zisterne und gedrosseltem Ablauf herzustellen.

3. H I N W E I S E

3.1 Kanalhausanschlüsse

Kanalhausanschlüsse für Gebäude, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauebene liegen, sind mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen zu versehen.

3.2 Dränungen

Im Falle des Anschnitts von Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund - bzw. Quellwasseraustritte, ist deren Vorflut zu sichern, bzw. wiederherzustellen. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Tuttlingen unverzüglich anzuzeigen.

3.3 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche von quartären Verwitterungs-/Ablagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist ggf. zu rechnen. Die Verwitterungs-/Ablagerungsbildungen neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. Die Gesteine der Opalinuston-Formation neigen bei Anschnitt innerhalb von Baugrubenwänden bzw. -böschungen zu Rutschungen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Das LGRB gibt zu beachten, dass wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden sollte.
Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro vom LGRB empfohlen

Aufgestellt:

Denkingen, den 31.03.2020 ……

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Denkingen, den ……

Rudolf Wuhrer
Bürgermeister